

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG). Der Verursacher nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher für verbleibende Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG). Allgemeine Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen sind in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE M-V, Stand 2018) festgelegt. Der in Anlage 6 genannte abschließende Katalog an Kompensationsmaßnahmen und kompensationsmindernden Maßnahmen ist anzuwenden.

Für die Bewertung mastenartiger Eingriffe galt bislang der Erlass „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbarer Vertikalstrukturen“ (LUNG, 2006). Stattdessen gilt nunmehr folgende Regelung.

I. Kompensation für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (=ohne Landschaftsbild)

Eine Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes ist ausgeglichen, wenn und sobald die Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind.

1. Bei der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes sind Tiere, Pflanzen, Oberflächen und Grundwasser, Boden, Klima sowie Luft zu betrachten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit der konkreten Beeinträchtigung stehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt und von der Zulassungsbehörde festgesetzt.
2. Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der im Einzelfall erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.
3. Die Kompensationsermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt für den terrestrischen Bereich auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE MV, 2018). Für den marinen Bereich wird die Kompensation für nicht das Landschaftsbild betreffende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach der HzE marin (2017) festgelegt.

II. Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ausgeglichen, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist die Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

1. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe können durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) ausgeglichen oder ersetzt werden, wenn für diese keine Rückbauverpflichtung besteht.
2. Die Kompensationsbemessung erfolgt durch Gegenüberstellung der Höhe der geplanten Anlage(n) und dem Ausmaß der zum Rückbau geplanten Anlage(n) unter Berücksichtigung der Wertstufen des Landschaftsbildes (vgl. Ziffer 4). Der Festsetzung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Neuanlage wird die Höhendifferenz zwischen neuer und alter Anlage zugrunde gelegt.
3. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Ersatzzahlung für die verbleibende Beeinträchtigung bemisst sich nach Dauer und Schwere.
4. Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Wertstufe der betroffenen Landschaft und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) ermittelt.

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume nach dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Karte 7a	Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe
landschaftliche Freiräume der Wertstufe 1 – gering (25-599 ha)	300 bis 400 €
landschaftliche Freiräume der Wertstufe 2 – mittel (600-1199 ha)	450 bis 550 €
landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 – hoch (1200-2399 ha)	600 bis 700 €
landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 – sehr hoch (\geq 2400 ha)	750 bis 800 €

Die Wertstufe der beeinträchtigten Landschaft richtet sich auf die bisherige Unzerschnittenheit der Landschaft (Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Karte 7a). Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Für jede Wertstufe innerhalb dieses Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. Die Festsetzung des Zahlungswertes ist zu begründen. Sie ergeht auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sowie turm- und mastenartige Anlagen innerhalb des Bemessungskreises. Gewässer werden entsprechend der Wertstufe der sie umgebenden Landschaft berücksichtigt. Befinden sich Teile des Bemessungskreises außerhalb der Landesgrenze, erfolgt die Zuordnung zu den Wertstufen und die Festsetzung des Zahlungswertes auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Die Flächenanteile größerer Siedlungsflächen werden bei der Festsetzung des Zahlungswertes nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Ersatzgeldes für Windenergieanlagen auf See ist für das beeinträchtigte Landschaftsbild die Wertstufe 2 zugrunde zu legen.

Der abschließende Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises festgesetzt.

Der festgesetzte Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird mit der Anlagenhöhe multipliziert. Die Anlagenhöhe von Windenergieanlagen bemisst sich aus der Nabenhöhe und der Rotorblattlänge.